

Aktion World Wide Wahlkampf

Zeitung testet inkognito Reaktionen von Bürgermeisterkandidaten

Eine Regionalzeitung veröffentlicht gedruckt und online einen Beitrag unter dem Titel „(...): World Wide Wahlkampf ums Amt“. Die Redaktion hat für diese Veröffentlichung den Internetauftritt von Bürgermeistern und – inkognito – deren Reaktion auf E-Mail-Anfragen getestet. Das Ergebnis wird in dem Beitrag wiedergegeben. Einer der „getesteten“ Kandidaten kritisiert, dass eine Antwort auf die E-Mail-Anfrage sinnentstellend veröffentlicht wurde. Der Satz „Er führt aus, dass es ihm schwer fällt, eine differenzierte Haltung einzunehmen“ sei missverständlich. Beim Leser werde der Eindruck erweckt, als könne er – der Kandidat – grundsätzlich keine differenzierte Haltung zu den aufgeworfenen Fragen einnehmen. Er habe in seiner Antwort jedoch betont, dass er diese differenzierte Haltung nicht haben könne, da ihm die erforderlichen Informationen zu den Themen fehlten. Gleichzeitig kritisiert er, dass er die E-Mail mit seiner Antwort an eine vermeintliche Privatperson geschickt habe. Zur Veröffentlichung sei sie nicht gedacht gewesen. Der verantwortliche Redakteur berichtet, er habe über alle fünf Bürgermeisterkandidaten ausführlich berichtet. Auch der Online-Wahlkampf der Kommunalpolitiker sei dabei ein Thema gewesen. Er habe die Bewerber per E-Mail angeschrieben und gebeten, zu einem wichtigen Thema in der Stadt, dem Bau eines Altenheimes, Stellung zu beziehen. Die zum Teil sehr umfangreichen Antworten habe er sinnvoll zusammengefasst. Allen Kandidaten sei dabei der gleiche Platz eingeräumt worden. Eine Verfälschung von Zitaten, wie ihm vom Beschwerdeführer vorgeworfen werde, könne er dabei nicht erkennen.

Die Zeitung hat gegen die Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die Veröffentlichung der Antwort des Beschwerdeführers auf eine inkognito gestellte Anfrage der Redaktion ist sinnentstellend. Aufgrund der redaktionellen Kürzung muss beim Leser der Eindruck entstehen, als falle es dem Bürgermeisterkandidaten grundsätzlich schwer, eine differenzierte Haltung einzunehmen. Er hatte jedoch in seiner Antwort mitgeteilt, dass ihm die Beurteilung schwer falle, da ihm die notwendigen Informationen fehlten. Dies hätte die Redaktion ihren Lesern korrekterweise mitteilen müssen. Ein Verstoß gegen die Recherchegrundsätze nach Ziffer 4 des Pressekodex liegt nicht vor. Es ist von öffentlichem Interesse zu erfahren, wie schnell Bürgermeisterkandidaten auf Anfragen von Bürgern reagieren. Um dies herauszufinden, durfte sich die Redaktion inkognito an die Kandidaten wenden. Im konkreten Fall ist die verdeckte Recherche zulässig. (0443/12/2)

Aktenzeichen:0443/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis